



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

An die Stadtratsfraktion
ÖDP / München Liste
Rathaus

28.02.2024

Feuerwerksverbot in Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00836 von der Fraktion ÖDP/München-Liste
vom 09.01.2024, eingegangen am 09.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage zur Beantwortung zugeleitet.

Ihrer Anfrage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Im Jahr 2020 hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Landeshauptstadt München unter Ziffer 3.6 des Referentenantrages zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958 - „Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken“ geschildert, dass in Landschaftsschutzgebietsverordnungen Vorschriften zur Einschränkung von Feuerwerk aufgenommen werden können, wie dies bereits in der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ geschehen sei, die mit § 5 Abs. 1 Nr. 20 für Feuerwerk ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt enthält. Die UNB hat in der Vorlage zudem angekündigt: „Soweit die Untere Naturschutzbehörde Verfahren zur Unterschutzstellung neuer Landschaftsschutzgebiete oder zur Änderung bestehender Schutzverordnungen durchführt, berücksichtigt sie dabei auch, ob es erforderlich ist, Feuerwerke im gesamten Gebiet oder in Teilgebieten unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen.“ Ferner hat sie in der Vorlage mitgeteilt, dass die Landschaftsschutzverordnung von 1964, die für den Großteil der Landschaftsschutzgebiete in München gilt, bisher noch keine

ausdrückliche Genehmigungspflicht für Feuerwerke enthalte.“

Hierzu teile ich allgemein mit:

In dem Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 17.11.2020 „Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken. Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958) wurde bereits ausgeführt, dass in einer Landschaftsschutzverordnung grundsätzlich nur solche Handlungen generell und flächendeckend untersagt, also mit strikten Verboten belegt werden können, die dem Charakter des Gebietes oder seinem besonderen Schutzzweck stets entgegen stehen. Alle sonstigen Handlungen, die zwar eine Beeinträchtigung hervorrufen können, diese aber nicht zwingend hervorrufen müssen, stehen in den Landschaftsschutzverordnungen unter Erlaubnisvorbehalt.

Zu diesen „sonstigen Handlungen“ gehören auch Feuerwerke. Deshalb wird es auch in Zukunft im Wesentlichen nur möglich sein, Feuerwerke in Landschaftsschutzgebieten mittels eines präventiven Verbotes unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Eine Erlaubnis kann nur dann versagt werden, wenn das Feuerwerk eine schädigende Wirkung bezogen auf den Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder den besonderen Schutzzweck hervorruft und wenn eine solche Wirkung nicht durch Nebenbestimmungen abgewendet werden kann.

Ihre Fragen zu dem Sachverhalt beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

„In wie viele und welche Landschaftsschutzgebietsverordnungen wurde in den Jahren 2021, 2022 und 2023 ein Feuerwerksverbot neu aufgenommen?“

Antwort zu Frage1:

In der „Verordnung der Landeshauptstadt München über die einstweilige Sicherstellung der Erweiterungsflächen zum Landschaftsschutzgebiet „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ („Erweiterungsflächen zum ehemaligen Siemens Sportpark“) vom 14.12.2021 wird das Veranstalten von Feuerwerken in § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Frage 2:

„In wie viele und welche Landschaftsschutzgebietsverordnungen wird in der bis 2026 laufenden Amtsperiode des Stadtrates voraussichtlich noch ein Feuerwerksverbot neu aufgenommen werden?“

Antwort zu Frage 2:

In den aktuell laufenden Verfahren, bei denen bereits Verordnungsentwürfe vorliegen oder voraussichtlich im genannten Zeitraum noch erarbeitet werden, wird das Veranstalten von Feuerwerken - wie dies bereits in der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hirschau und

Obere Isarau“ geschehen ist - unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Frage 3:

„Wann wird in die Landschaftsschutzverordnung von 1964, die für den Großteil der Landschaftsschutzgebiete in München gilt, ein Feuerwerksverbot aufgenommen? Wie kann die Aufnahme des Verbotes in diese von der Anzahl der betroffenen Schutzgebiete her mit Abstand bedeutendste Landschaftsschutzgebietsverordnung priorisiert werden?“

Antwort zu Frage 3:

Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 02.02.2022 „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München -Perspektiven-“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) ist das Referat für Klima- und Umweltschutz beauftragt, alle 17 in ihrer Eigenart unterschiedlichen und in ihrer räumlichen Lage über das ganze Stadtgebiet verteilten Landschaftsschutzgebiete Zug um Zug zu novellieren und aus der Landschaftsschutzverordnung von 1964 herauszulösen. Im Rahmen dieser für jedes Gebiet gesondert durchzuführenden Novellierungsverfahren werden die räumlichen Grenzen der einzelnen Gebiete auf den Prüfstand gestellt und jeweils eine auf diesen Landschaftsraum bezogene Schutzgebietsverordnung mit spezifischem Schutzzweck und daran angepassten Verbots- und Erlaubnistatbeständen u.a. auch für das Veranstellen von Feuerwerken entworfen. Diese durchlaufen dann das gesetzlich vorgeschriebene Inschutznahmeverfahren, das neben der öffentlichen Auslegung die Beteiligung aller betroffenen Fachstellen und der anerkannten Naturschutzvereinigungen vorsieht und in der Regel 2-3 Jahre in Anspruch nimmt. Am Ende des Verfahrens steht die Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Stadtrates.

Für eine einzelne Ergänzung eines Feuerwerkverbotes bzw. eines Erlaubnisvorbehaltes in die bestehende Landschaftsschutzverordnung besteht hingegen kein Stadtratsauftrag. Eine solche isolierte Ergänzung, die andere erforderliche Novellierungsbedarfe, die bezüglich der Sammelverordnung von 1964 bestehen, unberücksichtigt lässt, wäre insbesondere auch im Hinblick auf das zeitintensive Verfahren und der Tatsache, dass dieses dann bei Novellierung der einzelnen Schutzgebietsbereiche erneut durchzuführen ist, aus Sicht des RKU in fachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zielführend.

Aktuell sind zwei Novellierungen im Bereich Isar Mitte, im Bereich des ehemaligen Siemens Sportparks (jetzt: "Landschaftspark Isar-Solln") Nordosten im Verfahren. Die anderen Teilgebiete folgen nach und nach im Rahmen der vom Stadtrat dankenswerterweise aufgestockten personellen Kapazitäten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin